

Mitteilung des Senats vom 18. November 2025**Fünftes Ortsgesetz zur Änderung der Feuerwehrkostenordnung**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des „Fünften Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen“ mit der Bitte um Beschlussfassung in der 30. Sitzung.

Im Änderungsortsgesetz erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühren im Rettungsdienst ab 1. Januar 2026. Diese waren sowohl für Rettungswagen als auch für Notfalltransportwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge, den HanseSani und die Tragehilfe zuletzt durch das Vierte Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2025 festgesetzt worden. Um die Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen so realitätsnah wie möglich und der allgemeinen Preisentwicklung zu gestalten, wurde gemeinsam mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern vereinbart, jedes Jahr eine Gebührenkalkulation für das kommende Jahr zu erstellen.

Die nunmehr zu ermittelnden Gebühren für das Jahr 2026 sollen die nötigen Einnahmen im Rettungsdienst erzielen, um die prognostizierten Ausgaben zu decken. Personalkostensteigerungen, allgemeine Kosten zum Betrieb des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen sowie Kosten für notwendige Investitionen müssen in der hierzu notwendigen Kalkulation ebenso Berücksichtigung finden wie die entstandenen Über- beziehungsweise Unterdeckungen der Vorjahre.

Da die Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Feuerwehrkostenordnung) in einem Paragraphen auf das Bremische Hilfeleistungsgesetz verweist, erfordert die Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes die Vornahme einer Folgeänderung bei der städtischen Feuerwehrkostenordnung. Die vorzunehmenden Änderungen sind ausschließlich redaktioneller, nicht inhaltlicher Natur.

Fünftes Ortsgesetz zur Änderung der Feuerwehrkostenordnung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung der Feuerwehrkostenordnung

Die Feuerwehrkostenordnung vom 23. November 2021 (Brem.GBl. S. 758), die zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 10. Dezember 2024 (Brem.GBl. S. 1107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „§ 57 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 79 Absatz 1“ ersetzt.
2. In Nummer 4 der Anlage werden die Nummern 400 bis 403 durch die folgenden Nummern 400 bis 403 ersetzt:

„Nummer 400	Pauschalgebühr Notarzteinsatz	1 213 Euro
Nummer 401	Pauschalgebühr je Fahrt Rettungswagen	752 Euro
Nummer 402	Pauschalgebühr je Fahrt Notfalltransportwagen	544 Euro
Nummer 403	Pauschalgebühr je Einsatz HanseSani	303Euro“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 Nummer 1

Artikel 1 Nummer 1 beinhaltet eine rein redaktionelle Folgeänderung. Sie beruht allein darauf, dass sich im Bremisches Hilfeleistungsgesetz zum Teil die Nummerierung der Vorschriften geändert hat, auf die die hiesige Feuerwehrkostenordnung an einer Stelle Bezug nimmt.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Um die Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen so realitätsnah wie möglich zu gestalten, wurde gemeinsam mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern vereinbart, jedes Jahr eine Gebührenkalkulation für das kommende Jahr zu erstellen.

Gegenüber den bisher geltenden Gebühren verändert sich der Betrag zu der aufgeführten Gebührenposition jeweils wie folgt:

Nr.	Gebührentatbestand	Bisherige Gebühr	Gebühr 1. Januar 2026
400	Pauschalgebühr Notarzteinsatzfahrzeug	1 026 Euro	1 213 Euro
401	Pauschalgebühr je Fahrt Rettungswagen	771 Euro	752 Euro
402	Pauschalgebühr je Fahrt Notfalltransportwagen	498 Euro	544 Euro
403	Pauschalgebühr je Einsatz HanseSani	301 Euro	303 Euro

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.